



EINGEGANGEN

Erl.



Kanton Zürich  
**Staatsanwaltschaft III**  
Wirtschaftsdelikte

Weststrasse 70  
Postfach 9717  
8036 Zürich  
Paketadresse:  
Weststrasse 70  
8003 Zürich  
Telefon +41 44 455 97 00  
Telefax +41 44 455 97 97  
[www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)  
Postkonto 80-3481-8

**lic.iur. Peter Pellegrini**  
Direktwahl 044 455 97 20  
Direktfax 044 455 97 97  
[peter.pellegrini@ji.zh.ch](mailto:peter.pellegrini@ji.zh.ch)

ref B-1/2011/19  
Zürich, 01.02.2011

Psychiatrisch-Psychologischer Dienst  
Herrn Prof. Dr. F. Urbaniok  
Feldstr. 42  
Postfach  
8090 Zürich

## Gutachtensauftrag zur Gefährlichkeit und Ausführungsgefahr

|                     |                                                                                                                           |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschuldigte Person | <b>Elmer Rudolf Mathias</b> , geboren am 01.11.1955, von Elm, dipl.Wirtschaftsprüfer, wohnhaft Nauengasse 11, 8427 Rorbas |
| Verteidigung        | RAin lic.iur. Ganden Tethong, Kasinostrasse 3, 8032 Zürich                                                                |
| Straftatbestand     | <b>Bankgeheimnisverletzung</b>                                                                                            |

### Gutachtensauftrag zur Gefährlichkeit und Ausführungsgefahr

Sehr geehrter Herr Prof. Urbaniok

In dieser Untersuchung muss ich zur Sicherstellung notwendiger Sachkunde gemäss Art. 182 StPO eine sachverständige Person für die Klärung des Sachverhaltes beiziehen.

Ich beziehe mich auf das mit Ihnen am 31.01.2011 geführte Telefongespräch, anlässlich welchem Sie sich bereit erklärten, in der vorliegenden Sache ein Gefährlichkeitsgutachten zu erstellen.

Ich ernenne Sie infolgedessen zum sachverständigen Gutachter und bitte Sie, die unter Ziffer 2 nachfolgenden Fragen zu beantworten.





## 1. Tatverdacht

Es besteht der dringende Verdacht, dass die beschuldigte Person am 17.01.2011 und eventuell in der Zeit davor Schweizer Bankkundendaten an den Wikileaks-Gründer Julian Assange übergeben und damit Bankgeheimnisverletzungen begangen hat: Das Schweizer Fernsehen berichtete am 17.01.2011 in der Nachrichtensendung 10vor10, dass die beschuldigte Person 1 am gleichen Tag in London im Rahmen einer Pressekonferenz zwei Datenträger (CDs) an Wikileaks-Gründer Julian Assange übergeben habe, welche gemäss Angaben der beschuldigten Person Bankkundendaten beinhaltet hätten.

Zudem hat die beschuldigte Person gegenüber der britischen Zeitung „The Guardian“ bzw. deren Sonntagsblatt „The Observer“ in unmittelbarem Vorfeld dieser Datenträgerübergabe ein Interview gegeben, wonach er beabsichtige, am 17.01.2011 einen Datensatz auszuhändigen, aus dem Firmen und Personen aus den USA, Grossbritannien, Deutschland, Österreich, Asien und „von überall sonst“ hervorgehen würden. An der Pressekonferenz vom 17.01.2011 wies die beschuldigte Person darauf hin, dass die Schilderungen im „The Guardian“ in etwa zuträfen.

Es besteht nun der Verdacht, dass die beschuldigte Person die vermutlich an Wikileaks übergebenen Bankkundendaten aufgrund ihrer Tätigkeit für die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. auf Cayman Island im Zeitraum vom 01.09.1994 und 31.08.2002 erlangt hat. Für diesen Fall hätte die beschuldigte Person das Bankkundengeheimnis durch Herausgabe der beiden Datenträger an Julian Assange am 17.01.2011 verletzt.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 19.01.2011 in einem sehr ähnlich gelagerten Fall die beschuldigte Person schuldig gesprochen und ausgeführt, dass Offshore-Gesellschaften wie die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. in Cayman Islands kaum lokale Geschäfte tätigen, sondern im Wesentlichen über das Mutterhaus zugeführte Kunden betreuen würden. Sinngemäss argumentierte auch die Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich in ihrem Entscheid vom 28.09.2006. Zudem war die Bär-Gruppe eine kleine Familienbankholding mit wenigen Gesellschaften unter dem Dach der Julius Bär Holding AG. Durch die engen Verflechtungen des Zürcher Stammhauses und der Julius Baer Bank & Trust Company ist die Offenlegung von Kundendaten der Cayman-Gesellschaft gleichbedeutend mit der Offenlegung der Kundenbeziehungen des Zürcher Stammhauses Bank Julius Bär & Co. AG, was die beschuldigte Person 1 infolge ihrer beruflichen Stellung auch wusste. Demzufolge unterliegen die mutmasslich von der beschuldigten Person am 17.01.2011 an Julian Assange übergebenen Kundendaten dem schweizerischen Bankgeheimnis.

Andererseits besteht der dringende Tatverdacht, dass die beschuldigte Person die am 17.01.2011 an Wikileaks vermutlich ausgehändigten Bankkundendaten mittels der von ihr betriebenen Website ([www.swisswhistleblower.com](http://www.swisswhistleblower.com)) gesammelt hat. In diesem Fall hätte die beschuldigte Person andere Whistleblower angestiftet und/oder ihnen geholfen, deren Bankgeheimnisse zu verletzen.

Im Weiteren besteht der dringende Tatverdacht, dass die beschuldigte Person versucht hat, das Bankgeheimnis zu verletzen, indem sie gemäss eigenen Aussagen anlässlich der Pressekonferenz in London vom 17.01.2011 mittels eines Briefes dem damaligen deutschen Finanzminister Peer Steinbrück Bankkundendaten angeboten haben soll.





Zudem besteht der dringende Tatverdacht, dass die beschuldigte Person im Jahr 2008 Bankkundendaten der Bank Julius Bär Wikileaks übergeben hat. Dieser Vorwurf wird einerseits durch die beschuldigte Person in ihrer Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich vom 22.01.2011 selbst bestätigt. Andererseits bestätigte dies ebenfalls Wikileaks-Gründer Julian Assange an der Pressekonferenz vom 17.01.2011 in London.

Im Übrigen wird zur Begründung des Tatverdachts gegen die beschuldigte Person bzw. des diesbezüglichen Sachverhalts auf die Begründung im Antrag der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 21.01.2011, die in der Folge ergangene Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 22.01.2011 und insbesondere auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 28.01.2011 verwiesen.

## **2. Anlass zur Kurzbegutachtung**

Rudolf Elmer wurde bereits im ersten Verfahren (B-3/2008/279), dessen Hauptverhandlung am 19. Januar 2011 in Zürich stattfand, u.a. wegen mehrfachen Nötigungsversuchen zum Nachteil der Bank Bär sowie Drohung bestraft (siehe Anklageziffern I, 2.1., 2.2., 3., 4., 6.). Mit Schreiben vom 08.01.2008 wies der damalige Vertreter der Bank Bär die Staatsanwaltschaft Winterthur darauf hin, dass im mehrseitigen Wikileaks-Artikel „Talk – Rudolf Elmer vs. Bank Julius Bär“ der Passus auf S. 6 ernst zu nehmen sei, in welchem auf die Möglichkeit eines Mordanschlags in der Art desjenigen von Tschanun und des Täters bei der Zürcher Kantonalbank hingewiesen werde („Julius Baer attempted with all the stalking and threats to create conditions under which Elmer might be inveigled into supporting or even executing a terrible act of destruction of human lives as other did in Zurich (Tschanun case 7 death, Kantonalbank Zurich three deaths etc“).

BO: - Schreiben RA Dr. iur. K. Langhard an STA WU  
vom 08.01.2008

Ordner Beizugsakten 2/ act. 9/2

RA Langhard führte damals aus, dass die Bank Julius Bär diese Drohung sehr ernst nehmen und ihr Sicherheitsdispositiv anpassen werde. Der Bankenvertreter schloss nicht aus, dass sich die Spannung tatsächlich in einem Gewaltakt entladen könnte und ersuchte daher um angemessene sicherende Vorkehrungen. Im Zuge dieser Vorgeschichte ersucht die Bank Bär aus verständlichen Gründen auch für das vorliegende - aktuelle - Verfahren, dass sie im Falle einer Entlassung von Rudolf Elmer aus der Untersuchungshaft orientiert werden möchte.

BO: - Aktennotiz LSTA P. Pellegrini vom 24.01.2011

Ordner Verfahrensakten, Reg. 16

Im Zuge des neuen Verfahrens wurde diverse Medienberichte gesichtet. In der Rundschau vom 02.04.2008 machte Rudolf Elmer anlässlich eines Interviews Reflexionen zum Fall Günther Tschanun und führte u.a. aus, er sei froh, hätten im letzten Verfahren seine beiden Schusswaffen sichergestellt werden können. Weiter wurde in diesem Bericht Bezug genommen zu zwei Drohmails, die Rudolf Elmer an Steuerpflichtige geschrieben haben soll, eines mit dem Text „we kill you“.



BO: - DVD „STA III B-1/2011/19, EV Besch. Elmer,  
28.01.2011, Beilage 1 Ordner Verfahrensakten, Reg. 9

In der Rundschau vom 12.01.2011 führte Rudolf Elmer auf seine früheren Vorgänge angesprochen aus, er sei nicht mehr sich selber gewesen, er sei für kurze Zeit psychisch krank gewesen.

BO: - DVD „STA III B-1/2011/19, EV Besch. Elmer,  
28.01.2011, Beilage 1 Ordner Verfahrensakten, Reg. 9

Anzuführen ist, dass im Rahmen der Briefzensur ein Schreiben von Rudolf Elmer vom 21.01.2011 an seine Ehefrau und Tochter gesichtet wurde, welches auf der letzten Seite eine Art Testament enthält.

BO: - Brief Elmer Rudolf an Adelheid und Helena  
Elmer vom 21.01.2011 Ordner Verfahrensakten, Reg. 13

In der Einvernahme vom 28.01.2011 führte Rudolf Elmer, konfrontiert mit dem Vorhalt, dass er anlässlich der Medienkonferenz in London ausgeführt habe, dass seine Ehefrau ein Schreiben an den ehemaligen Finanzminister Peer Steinbrück mitunterzeichnet habe, aus, dass sich diese Aussage auf eine Eingabe ans Bundesgericht bezogen habe, er sei diesbezüglich verwirrt gewesen (S. 16). Anzuführen ist, dass Rudolf Elmer bis dato in Wesentlichen von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht und nicht kooperiert. Dieser Umstand führt dazu, dass die Staatsanwaltschaft keine eigenständigen Einschätzungen in Bezug auf die Gefährlichkeitssituation vornehmen kann.

Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, über Rudolf Elmer ein fachärztliches Kurzgutachten über die Gefährlichkeit und Ausführungsgefahr zu erstellen. Ich bitte Sie, in Ihrem Gutachten insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie die Legalprognose hinsichtlich zukünftiger Gewaltdelikte?
2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?
3. Welche Massnahmen sind bei einer allfälligen Haftentlassung zu empfehlen/zu ergreifen/anzuordnen?
4. Ist eine ausführliche psychiatrisch-forensische Begutachtung angezeigt?
5. Haben Sie weitere Bemerkungen anzubringen?

### 3. Zur Durchführung der Begutachtung

Es ist meine Pflicht, Sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Gutachtertätigkeit hinzuweisen. Ich bitte Sie, die im Auszug wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen aus der Strafprozessordnung und dem Strafgesetzbuch zu beachten. Ich bitte Sie, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten, und weise Sie insbesondere auf Art. 307 StGB hin, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer in einem gerichtlichen Verfahren einen falschen Befund oder





ein falsches Gutachten abgibt. Diese Bestimmung gilt auch für die von Ihnen allfällig beigezogenen Mitarbeiter; bei einer Delegation zur Erstellung des Gutachtens an eine andere Person bitten wir Sie, vorgängig mit der Verfahrensleitung Rücksprache zu nehmen.

Im Gutachten ist aufzuführen, wann die Explorationsgespräche stattgefunden haben und wie lange die einzelnen Sitzungen dauerten. Gemäss unserer telefonischer Vereinbarung vom 31. Januar 2011 werden Sie das Gutachten beförderlich ausarbeiten.

Falls noch keine Entbindung vorbehandelnder Ärztinnen und Ärzte vom Berufsgeheimnis vorliegt und sich im Rahmen der Ausführung des Gutachtensauftrages die Einholung von Auskünften als erforderlich erweist, bitte ich Sie um rechtzeitige Mitteilung, damit ich mich darum kümmern kann.

Falls Sie im Rahmen der Ausführung des Gutachtensauftrages Auskünfte bei Ärztinnen oder Ärzten einholen, bei welchen Rudolf Elmer in Behandlung stand oder steht oder die über ihn Gutachten erstattet haben, und liegt eine Entbindungserklärung vom ärztlichen Berufsgeheimnis durch Elmer Rudolf vor, sind diese Ärztinnen oder Ärzte zusätzlich auf das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 171 StPO) aufmerksam zu machen.

Bei Erhebungen durch Sie können im Umfange ihres Verweigerungsrechtes Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, die Mitwirkung oder Aussage verweigern. Sie haben die betroffenen Personen zu Beginn der Erhebungen auf dieses Recht hinzuweisen und diese zu dokumentieren.

#### **4. Rechtsbelehrung gegenüber der beschuldigten Person**

Als Gutachter mache ich Sie schliesslich darauf aufmerksam, dass Sie vor Beginn der Begutachtung die zu untersuchende Person auf deren Aussageverweigerungsrecht hinweisen müssen, da Sie in Ihrer Stellung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht an das Arztgeheimnis gebunden sind, so dass die gewonnenen Informationen aus den Gesprächen Eingang in das Gutachten finden und im Gerichtsverfahren zur Verwertung gelangen. Ich bitte Sie, diese Belehrung aktenkundig zu machen und die Belehrung von der zu untersuchenden Person unterschriftlich bestätigen zu lassen.

Bitte prüfen Sie die Akten unmittelbar nach Empfang, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, auf einen allfälligen Ablehnungs- oder Ausstandsgrund. Wenn sich ergeben sollte, dass Sie den Auftrag nicht annehmen können, ersuche ich Sie, die Akten umgehend zu retournieren.

Lesen Sie bitte die angefügten Gesetzesbestimmungen, die für Sachverständige massgebend sind, und rufen Sie mich an, wenn Sie etwas nicht verstehen oder wenn Sie Fragen haben.

Für die Übernahme des Auftrages danken ich Ihnen bestens. Ich bitte Sie, für Ihre Bemühungen bei Übermittlung des Gutachtens Rechnung zu stellen.

Gegen diese Anordnung der Begutachtung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, erhoben werden.



Freundliche Grüsse  
Staatsanwaltschaft III  
des Kantons Zürich

lic.iur. P. Pellegrini  
Leitender Staatsanwalt

#### Verteiler

- ♦ den Gutachter mit den aufgeführten Akten
- ♦ die beschuldigte Person durch ihre Verteidigung (vorgenannt) **mit dem besonderen Hinweis, dass sie berechtigt sind, sich gegenüber der Verfahrensleitung innert 10 Tagen zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen.**
- ♦ die Leitung des Gefängnisses Winterthur